

## Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

**Jürgen Wagner, LL.M.**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

**Neu: [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)**

**Neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022**

### **(8.5.) Vorstände: Pflichten in Krisenzeiten**

In Krisenzeiten gelten grundsätzlich die Fragen der Haftung – nur in verschärfter Form, da die Geschäftsführungspflicht des Vereinsvorstandes den ordnungsgemäßen „Umgang“ mit der Krise verlangt. Was immer außergewöhnliches vorfällt – in solchen Zeiten ist eine erhöhte Sorgfalt gefragt, dokumentieren und kommunizieren steht im Vordergrund. Auch wenn schnelle Entscheidungen gefragt sind, sie können auch im Krisenmodus von einer breiten Mehrheit getragen werden.

Hier kommen die selben Haftungsbereiche in Betracht; die Möglichkeiten einer persönlichen Haftung des Vorstandsmitglieds sind aufgrund der großen Bandbreite von Aufgaben des Vorstands zahlreich: Der Vorstand haftet aus unerlaubter Handlung i.S.d. §§ 823 BGB neben dem Verein, wenn er selbst den Tatbestand einer deliktischen Haftungsnorm erfüllt. Er haftet etwa für eine unzureichende Aufbau- oder Ablauforganisation, wenn dadurch ein Dritter verletzt wird. Die unterlassene oder nicht ausreichend kontrollierte Wartung von Vereinsgeräten, -einrichtungen oder -fahrzeugen gehört ebenso dazu wie eine Verletzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen bei Vereinsimmobilien. Der Vorstand haftet im finanziellen Bereich bspw. für die zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen oder für unzutreffende Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten begründen Haftungsrisiken, fällige Steuern und Sozialversicherungsbeträge sowieso.

#### **Pflichten des Vorstands**

Gerade in Krisenzeiten hat der Vorstand die Pflicht, Recht und Gesetz einzuhalten, also die Satzungsbestimmungen umzusetzen. Er hat grundsätzlich die Pflicht zur Geschäftsführung, kann dies jedoch bspw. auf hauptamtliche Mitarbeiter delegieren, wobei die entsprechenden Überwachungspflichten bleiben. Untersagt sind dem Vorstand Geschäfte zwischen sich und nahestehenden Personen, bei denen der Marktpreis signifikant zu Lasten des Vereins über- oder unterschritten wird.

Zahlreiche Pflichten hat der Vorstand gegenüber dem Verein, vertreten durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand unterliegt den Weisungen der Mitgliederversammlung, er ist ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig und muß dienstlichen Erwerb herausgeben, §§ 665, 666 und 667 BGB.

Zum Ganzen s.

Schmittmann, Haftung der Organe von Non-Profit-Organisationen in Krise und Insolvenz, ZStV 2019, 91 und 121

Burgard/Heimann, Haftungsrisiken von Vereins- und Stiftungsvorständen, ZStV 2019, 161

Wagner, Verein und Verband, Rn. 232 ff.

## **Vereinsrecht**

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und  
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)